

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
46. Jahrgang – 4. Juli 2018 – Nr. 24

Satzung zur Einstellung des
Bachelorstudiengangs
Wirtschaftsingenieurwesen Bau
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(AO Wirtschaftsingenieurwesen Bau)

vom 2. Juli 2018

**Satzung zur Einstellung des Bachelorstudiengangs
Wirtschaftsingenieurwesen Bau
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(AO Wirtschaftsingenieurwesen Bau)**

vom 2. Juli 2018

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Auslaufen des Studiums in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Bau an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe sowie die Aufhebung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Bau an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 5. Juni 2014 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2014/ Nr. 35).

**§ 2
Auslauffristen**

(1) Das Studienangebot des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Bau läuft mit Ablauf des Wintersemesters 2022/2023 aus. Einschreibungen und Zulassungen in das erste Fachsemester werden ab dem Wintersemester 2018/2019 nicht mehr vorgenommen. Einschreibungen und Zulassungen in höhere Fachsemester in den in Satz 1 genannten Bachelorstudiengang werden ab dem Wintersemester 2018/2019 nicht mehr vorgenommen. Den eingeschriebenen Studierenden wird der Abschluss des Studiums bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 ermöglicht.

(2) Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit können letztmalig zum Wintersemester 2022/2023 abgelegt werden. Bei Vorliegen eines Härtefalls kann die Frist auf Antrag beim Prüfungsausschuss einmalig für maximal ein Semester verlängert werden. Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Attest oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, das Studium bis zu diesem Termin abzuschließen und beantragt aus diesem Grund eine Fristverlängerung, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Dauer einer zeitlich befristeten Verlängerung.

(3) Die Studierenden werden spätestens zwei Semester vor dem endgültigen Auslaufen des Bachelorstudiengangs persönlich angeschrieben und auf den letztmöglichen Termin zur Ableistung der letzten Prüfungen und der Bachelorarbeit hingewiesen.

§ 3 Exmatrikulation

Studierende, die das Studium nicht bis zum Ablauf des angegebenen Semesters abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG exmatrikuliert.

§ 4 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Satzung tritt mit Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft. Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Bau an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 05. Juni 2014 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2014/ Nr. 35) tritt zum 01. März 2023 außer Kraft.

(2) Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 18. April 2018 ausgefertigt.

Lemgo, den 2. Juli 2018

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl